BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 337/11 B

L 21 R 928/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 23 R 1216/06 (SG Berlin)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 26.7.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.6.2005 verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensmängel.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 8.11.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* und des Verfahrensmangels *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65)*.

5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,

> "welche Anforderungen an ein wissenschaftlich fundiertes Gutachten betreffend psychischer Problematiken zu stellen sind, inwieweit die Angaben des Klägers betreffend seiner Symptome anhand der IDC-10-Klassifikation zu diskutieren sind und inwieweit der Sachverständige von sich aus die von einem Kläger geltend gemachten Nebenwirkungen im Einzelnen diskutieren muss."

7 Soweit der Kläger die aufgeworfene Frage ausdrücklich auf seinen Einzelfall bezieht, fehlt es bereits an der Darlegung einer abstrakten Rechtsfrage; es handelt sich vielmehr um eine Tatsachenfrage. Selbst wenn die als grundsätzlich bezeichnete Frage nicht lediglich eine im Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

fahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unerhebliche Rüge fehlerhafter Beweiswürdigung (Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) wäre, so zeigt der Kläger in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht auf, für welche Normen die aufgeworfenen Fragen von Bedeutung sein sollen oder dass sich deren Beantwortung nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Insofern hätte der Kläger zu dem aufgeworfenen Problemkreis vortragen müssen, dass das BSG hierzu noch keine Entscheidung gefällt habe oder dass durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden ist *(vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN)*. Ausführungen hierzu fehlen völlig. Die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Allein der Umstand, dass der Kläger die vom LSG vertretene Auffassung für unrichtig hält, rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7)*.

8 2. Soweit der Kläger meint, die angefochtene Berufungsentscheidung sei verfahrensfehlerhaft ergangen, hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet.

9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

10 Soweit der Kläger die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs *(Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG)* rügt, genügt auch dieser Vortrag nicht den aufgezeigten Darlegungserfordernissen von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist *(vgl BVerfGE 25, 137, 140)*. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 Der Kläger stützt die Gehörsrüge darauf, dass die ärztliche Bescheinigung der Charité vom 10.8.2005 (auch datiert auf den "10.8.2008") über Nebeneinwirkungen durch jahrelange Medikamenteneinnahme zwar im Klageverfahren zur Gerichtsakte gelangt sei, sich später jedoch dort nicht mehr wiedergefunden habe. Daher habe das Berufungsgericht nicht alle vom Kläger vorgetragenen Tatsachen berücksichtigt. Der Kläger hat allerdings versäumt, darzulegen, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Denn wie er selbst ausführt, ist er im Berufungsverfahren durch den behandelnden Facharzt der Charité (Herr G.) gemäß § 109 SGG begutachtet worden.

12 Soweit der Kläger die Verletzung rechtlichen Gehörs mit der "oberflächliche(n) Würdigung" der im Berufungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten rügt und insbesondere das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen B. inhaltlich bemängelt, liegt hierin keine Gehörsrüge, sondern die Rüge mangelhafter Beweiswürdigung. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden und daher der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen.

13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.

14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS